Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 35

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ungleichmäßige Spannungen im Stahl, die beim Richten und Spannen der Säge mittelst Hammerschlägen nach dem Anlassen auftreten, zurückzuführen.

Es ist nun einer Sägenfirma gelungen, nach einem besonderen Anlaßverfahren (✠ Patent 106835) die Leistungssteigerung des Stahles so zu fördern, daß ein Richten und Spannen mittelst Hammerschlägen nach der Wärmebehandlung der Stahlbleche (Anlassers) nicht mehr erforderlich ist. Das Anlassen der Sägen, d. h. der Säge ihre Glashärte zu nehmen, welche sie durch Erhitzen auf hohe Temperaturen und darauf plötzliches Abkühlen im Oelbade erhalten hat, geschieht nach der bisherigen Weise über einem hellen Koksfeuer oder im Anlaßofen derart, daß der fettige Oelüberzug sich bei einer bestimmten Temperatur entzündet und mit heller Flamme brennt. Da es aber ausgeschlossen ist, alle Stellen der Säge gleichmäßig zu erwärmen, so wird sie sich verziehen, d. h. diejenigen Stellen des Sägeblattes, die einer höhern Temperatur ausgesetzt waren, sich demgemäß mehr gedehnt haben, treten seitwärts aus der Flächenebene heraus. Die Säge muß nun in kaltem Zustande mit dem Richthammer gerichtet werden, d. h. es müssen die unebenen Stellen ausgeglichen werden. Durch dieses Richten mit dem Hammer entstehen nun, wie schon oben erwähnt wurde, zusätzliche Spannungen in der Säge, die aber durch spätere Erwärmung beim Arbeiten wieder verloren gehen und die kaltdeformierten Stellen wieder hervortreten lassen.

Das neue Anlaßverfahren besteht nun hauptsächlich darin, daß die Sägen zwischen elektrisch beheizten Druckplatten unter hohem Druck zusammengepreßt werden. Durch genaue Bemessung der Leistung, sowie feinstufige Regulierbarkeit derselben ist es möglich, die Wärmespeicherung in den Druckplatten so zu gestalten, daß eine dauernde, gleichmäßige Temperatur auf der ganzen Fläche der Druckplatten erhalten werden kann. Durch das Zusammenpressen der Platten ist während des Anlassens ein Verziehen ausgeschlossen, sodaß ein nachträgliches Richten mit dem Hammer sich erübrigt.

Die nach diesem Verfahren behandelten Kreissäge-Blätter weisen eine gleichmäßige Härte auf, sie halten Schnitt und Schrank wesentlich länger als die bisherigen Sägen (teilweise bis zur doppelten Zeit), lassen sich trotz ihrer Härte gut schärfen, wodurch die Leistungsfähigkeit und die Lebensdauer wesentlich erhöht werden. Schreiber dieser Zeilen hatte längere Zeit Gelegenheit, eine nach diesem Verfahren behandelte Säge zu kontrollieren. Ein Nachschärfen der Säge, beim Durchschneiden von 40 mm-Buchenbrettern, wurde gewöhnlich erst nach 12 bis 15 Betriebsstunden nötig. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil besteht darin, daß diese Sägen dünner sind als gewöhnliche Kreissägen und dennoch eine größere Festigkeit aufweisen; folglich erzeugen sie weniger Schnittverlust bei geringerem Kraftaufwand.

Interessenten seien an den Generalvertreter H. Reinhard, Maschinen und Werkzeuge für Holzbearbeitung, in Gondiswil (Bern) verwiesen.

E. Lerch, Oberburg.

Verordnung über den öffentlichen Arbeitsnachweis.

(Bundesratsbeschluß vom 11. November 1924.)

Art. 1. Jeder Kanton ist zur Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises auf seinem Gebiet verpflichtet.

Er hat zu diesem Zwecke für den Bestand der seinen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechenden Zahl öffentlicher Arbeitsnachweisstellen zu sorgen und eine kantonale Zentralstelle zu bezeichnen.

Art. 2. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, können mehrere Kantone mit Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements eine gemeinsame Zentralstelle einrichten.

Art. 3. Die Organisation und Verwaltung der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen ist Sache der Kantone oder der Gemeinden, denen diese Befugnis von ihrem Kanton überlassen oder übertragen worden ist.

Die in Art. 4 enthaltenen Grundsätze sind dabei zu wahren.

Art. 4. Der öffentliche Arbeitsnachweis hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Er soll alle Berufe umfassen:
b) Er soll unentgeltlich sein; nur Auslagen für besondere Bemühungen dürfen den Auftraggebern verrechnet werden.
c. Er soll unparteiisch geleitet und betrieben werden. Zur Begutachtung der ihn betreffenden Fragen sind Ausschüsse zu bilden, in denen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl vertreten sind.
d) In Fällen von Arbeitseinstellungen, Sperren und Aussperrungen ist der Arbeitsnachweis fortzusetzen; jedoch ist den Personen, die ihn beanspruchen, in geeigneter Weise von jenen Tatsachen Kenntnis zu geben.

Art. 5. Das eidgenössische Arbeitsamt ist Zentralstelle für das ganze Land und hat die Oberleitung des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Art 6. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Es erläßt die nötigen Vorschriften über die Tätigkeit und Berichterstattung der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen, ihren gegenseitigen Verkehr und den Zentraldienst des eidgenössischen Arbeitsamtes.

Es trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um ein Zusammenarbeiten des öffentlichen und privaten unentgeltlichen Arbeitsnachweises herbeizuführen. Es kann für bestimmte Berufe die Aufgabe des öffentlichen Arbeitsnachweises paritätischen Facharbeitsnachweisen übertragen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund vom 29. Oktober 1909 unverändert.

Art. 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Volkswirtschaft.

Internationales Arbeitsamt. Unter dem Vorsitze von Dr. Pfister, Direktor des eidgenössischen Arbeitsamtes, beriet eine Kommission über die besten Mittel und Wege, um dem Internationalen Arbeitsamt statistisches Material über die schweizerischen Lohnverhältnisse zu übermitteln. Das Material soll unter Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgestellt und durch Vermittlung des eidgenössischen Arbeitsamtes an das Internationale Arbeitsamt weitergeleitet werden.

Verbandswesen.

Kantonaler Gewerbetag in Pfäffikon (Zürich). Das Programm des am 7. Dezember in Pfäffikon stattfindenden kantonal-zürcherischen Gewerbetages sieht u. a. vor: Festrede des Präsidenten des Kantonalverbandes: „Siebzig Jahre zürcherischer Gewerbepolitik"; Rede des Präsidenten des Bezirks-Gewerbeverbandes Pfäffikon;

Besuch der Weihnachts-Ausstellung des örtlichen Gewerbevereins Pfäffikon. Die Tagung wird durch Gesangs- und Musikvorträge verschönert; außerdem wird „Die Nase" (aus dem „Volk der Hirten", von Jakob Bührer) zur Aufführung gelangen.

Holz-Marktberichte.

Holzpreise. Die Forstverwaltung Wiedlisbach (Bern) verkaufte (mit Rinde gemessen) Sagtannen erster bis zweiter Qualität zu 43—55 Fr. und Bautannen erster bis zweiter Qualität zu 40 Fr. pro Festmeter; ferner galten: Föhrenstämme 62 Fr, Weimuthsföhren 57 Fr., Buchenstämme 62 Fr, Schwelleneichen 74 Fr., Ahornstämme 81 Fr. pro Festmeter (wozu jeweilen noch Fuhrlöhne von 6—10 Fr. pro Festmeter hinzukommen). Für Stangenholz wurden von den Imprägnieranstalten 35 Fr. offeriert. In der Westschweiz sind die Preise niederer. Lärchen wurden in Graubünden für 70 Fr. verkauft. („Prätt. Ztg.")

Die Staatswaldungen des Kantons Aargau werden im nächsten Jahre einen rohen Holzertrag von Fr. 660,000 einbringen. Voraussetzung hiefür wäre ein ungefähr gleicher Erlös aus dem Holzverkauf wie in der verflossenen Kampagne. Bis Ende Juni dieses Jahres sind durchschnittlich Fr. 36.91 per Festmeter gelöst worden. Da gegenwärtig viel billiges, ausländisches Holz im Lande liegt (Rundholz und Schnittware) wird es nicht leicht sein, die letztjährigen Preise zu halten.

Verschiedenes.

† **Schreinermeister Jean Strebel in Wohlen** (Aarg.) starb am 18. November an den Folgen eines Unfalles im Alter von 54 Jahren.

† **Bildhauer Peter Althaus-Amsler in Bern** starb am 20. November im Alter von 78 Jahren.

† **Schmiedmeister Hermann Meyer-Bouché in Rheinfelden** starb am 19. November im Alter von 48 Jahren.

Karbidpreise für den Schweizer Konsum (per 100 Kilogramm):

In Wagen von 10 Tonnen	Fr. 37.—
„ „ „ 5 „	„ 39.—
In Lieferungen über 1000—4950 kg . .	„ 40.—
„ „ „ 200—1000 „ . .	„ 41.—
„ „ „ 50— 200 „ . .	„ 42.—

Ware, ohne Verpackung, franko Talbahnstation des Empfängers, Zuschlag von 2 Fr. für Spezialkörnungen von 1—50 mm. Die Karbidtrommeln können zum Neufüllen an das liefernde Karbidwerk eingesandt werden. Die Werke liefern zu ungefähren Selbstkosten auch neue Trommeln.

(Einges.) **Die Continental-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft in Dübendorf** veranstaltet in ihren Werkstätten in Dübendorf vom 8.—10. Dezember 1924 einen Schweißkurs. Der theoretische Unterricht sowohl wie auch der praktische werden von geübten Fachleuten erteilt und zwar von 8—12 und 13½—17 Uhr laut Programm.

Anmeldungen für diesen Kurs werden von obiger Gesellschaft bis zum 6. Dezember entgegengenommen, wo auch die Prospekte über die näheren Bedingungen zur Teilnahme am Kurs erhältlich sind.

Unglücksfälle bei Gasherden. (Korr.) Letzthin ging folgende Meldung aus dem Appenzellerland durch die Blätter: „Auf überaus tragische Weise ist der bei seiner Mutter im Bendlehn bei Speicher wohnende, etwa 22jährige Schneidergeselle Hans Lutz ums Leben gekommen. Beim Aufsuchen der Schlafstätte, deren Weg durch die Küche führte, muß Lutz in der Dunkelheit den Gaszuführungsschlauch zum Kochherd gestreift haben. Das locker befestigte Gummirohr löste sich dabei vom Gasrohr, und in der Folge drang das ausströmende Gas durch das Schlüsselloch und die Ritzen der hart neben dem Herd befindlichen Kammertüre und führte den Tod des jungen Mannes herbei. Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos".

Kleine Ursachen, große Wirkungen — könnte man hier sagen. Doch hat die Sache einen bedenklichen Ausgang genommen. Jedenfalls blieb der Abstellhahn vor dem Gasschlauch offen, eine Nachlässigkeit mancher Hausfrauen, die man nie genug rügen kann. Überdies muß der Gasschlauch wirklich sehr lose über der Schlauchtülle des Herdes gelegen haben. Empfehlenswert sind auf jeden Fall die verschiedenen Befestigungs- und Sicherungsringe für Gasschläuche. Noch besser wäre eine Verbindung mit Eisen- oder Aluminiumrohr. Wir kennen eine solche aus Aluminium, die schon über 10 Jahre im Gebrauch und vermittelst zweier Muffen leicht lösbar ist, was von der Hausfrau, die regelmäßig nicht blos die Herdplatte, sondern auch die Blechunterlage reinigen will, als große Annehmlichkeit empfunden wird. Diese gesetzlich geschützte Herdverbindung stammt von E. Haab in Ebnat. Sie hat sich tadellos bewährt, ist auf die Dauer billiger als Gasschlauch, durchaus gasdicht, hat ein gefälliges Aussehen, ist vor allem durchaus sicher und kann daher bestens empfohlen werden. Installationsgeschäfte seien auf diese praktische Herdverbindung aufmerksam gemacht.

Anschaffung von Feuerwehr-Requisiten im Kanton Glarus. (Korr.) Für die Anschaffung von Feuerwehr-Gerätschaften wurden aus der kantonalen Brandassekuranzkasse folgende Beiträge (50%) bewilligt: an die Gemeinde Engi Fr. 452.55, an die Gemeinde Oberurnen Fr. 544.75.

Wasser-Verdunstgefäße. Mit Beginn der Heizperiode machen sich die unangenehmen Folgen der trockenen Zimmerluft, speziell bei Zentralheizungen, wieder sehr fühlbar. Um denselben zu begegnen, wurden seit Jahren kleine Wasserbehälter auf die Heizkörper gestellt. Die Wirkung war aber nur eine geringe, indem die verhältnismäßig geringe Temperatur, die das Wasser in diesen Gefäßen erreicht, nicht genügt, um eine starke Verdunstung hervorzurufen, so daß mit Recht von vielen Seiten der Nutzen von solchen Wasserbehältern bestritten wurde.

Dieser Nachteil wird nun aber behoben durch die seit mehreren Jahren durch die Firma K. u. W. Siegerist, Neuengasse 24 in Bern, fabrizierten Wasserverdunstgefäße, Patent 61,646, bei welchen die aufsteigende warme Luft durch eine besonders geformte, an der hintern Seite des Wasserbehälters angebrachte Haube gezwungen wird, über

E. BECK
PIETERLEN BEI BIEL
TELEPHON No. 8
DACHPAPPE
HOLZZEMENT
KLEBEMASSE